

3. komplett überarbeitete Auflage

Fachwörterbuch

FÜR DIE BERUFLICHE VORSORGE



SCHWEIZER
PERSONAL
VORSORGE
PREVOYANCE
PROFESSIONNELLE
SUISSE

VPS Verlag
Personalvorsorge
und Sozial-
versicherung AG

Fachwörterbuch

FÜR DIE BERUFLICHE VORSORGE

Dank

Für die Unterstützung des Fachwörterbuchs bedanken wir uns bei folgenden Unternehmen und Instituten:



cl▲n inform▲tik



Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ



Gönner

Wir bedanken uns bei der ASGA Pensionskasse, dem Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP und dem Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge (VWP) für die Unterstützung als Gönner des Projekts.

Die Fachschule für Personalvorsorge setzt das Fachwörterbuch als Grundlage der Ausbildungen «eidg. dipl. Pensionskassenleiter/in» und «Fachmann/frau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis» ein.

Vorwort

«Der Unterschied zwischen dem richtigen Wort und dem beinahe richtigen ist derselbe Unterschied wie zwischen dem Blitz und einem Glühwürmchen», stellte der amerikanische Schriftsteller Mark Twain fest. In der Originalsprache hat das Zitat mehr Sprachwitz (lightning und lightning bug für Blitz und Glühwürmchen), seine Essenz gilt aber in allen Sprachen: Wer etwas sagen möchte, muss es mit den richtigen Worten ausdrücken können. Dies gilt nicht nur im literarischen Bereich, in dem Twain tätig war, sondern auch in Fachdiskussionen aller Themengebiete.

Die berufliche Vorsorge kennt eine Vielfalt an Fachbegriffen, deren Bedeutung nicht immer einfach zu erfassen ist. Da gibt es Begriffe wie Einkauf oder Aufsicht, die als Worte problemlos verständlich sind, im Zusammenhang mit der 2. Säule aber mit ganz anderen Bedeutungen verbunden sind als im alltäglichen Gebrauch. Der Bogen spannt sich weiter über spezifischere deutsche Begriffe wie Sterbetafel oder Rückdeckung und gebräuchliche Fremdwörter wie Inflation oder Demografie bis hin zu (oft englischen) Fremdwörtern wie Tracking Error oder Commodities, deren Kenntnis keineswegs vorausgesetzt werden kann.

Wissen ist Macht: Fachbegriffe können einschüchternd wirken. Wer steht schon gerne zu seinem Unwissen? Experten sind nicht deswegen Experten, weil sie viele Fachbegriffe benutzen, sondern weil sie, im twainschen Sinn, die richtigen Fachbegriffe benutzen und diese auch verstehen und erklären können. Speziell für Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte von Vorsorgeeinrichtungen ist es wichtig, das Fachvokabular ebenfalls zu kennen. Nur so können sie die richtigen Fragen stellen und ihre Führungsaufgabe wahrnehmen. Das Fachwörterbuch ist das ideale Hilfsmittel dafür. Alle Fachbegriffe sind dabei in der vorliegenden dritten Auflage nach dem bewährten Muster Erklärung, Anwendung und Beispiel erläutert. Klar, kompetent und praxisorientiert. An dieser Stelle sei allen Autoren für ihre wertvolle Arbeit gedankt, den Fachverantwortlichen, die mit ihrem Wissen und Engagement zu einem sinnvollen Abstecken und Aufarbeiten der unterschiedlichen Themen beitrugen sowie den Partnern und Sponsoren, die die Publikation des Buchs ermöglichten.

Es gibt ein Bonmot, dass sich die Intelligenz eines Menschen aus der Teilung der Zahl der Fremdwörter ergebe, deren Bedeutung ein Mensch kennt, durch die Zahl derjenigen, die er benutzt. Ob das Fachwörterbuch die Intelligenz zu steigern vermag, ist zu bezweifeln. Die Kompetenz kann es aber auf jeden Fall unterstützen. Gerade in einem Umfeld, das durch politische Diskussionen und niedere Zinsen für Pensionskassen sehr anspruchsvoll ist, braucht es kompetente Entscheidungsträger in den Pensionskassen. Wenn das vorliegende Fachwörterbuch einen Beitrag dazu leisten kann, dass Entscheidungen mit der Klarheit und Konsequenz von Blitzen gefällt und nicht mit dem unbestimmten Gesumme von Glühwürmchen aufgeschoben werden, hat es sein Ziel erreicht.

Kaspar Hohler

Chefredaktor «Schweizer Personalvorsorge»



VPS Verlag

Der VPS Verlag ist die gesamtschweizerisch interdisziplinär unabhängige, unternehmerische Organisation, die sich im Bereich der Publizistik und Information zu den Themen Personalvorsorge und Sozialversicherung mit hoher Kompetenz einsetzt. Die Kompetenz und Akzeptanz ist insbesondere gewährleistet durch ein professionelles und repräsentatives Netzwerk.

Der VPS Verlag ist Herausgeber der monatlich erscheinenden Fachzeitschrift «Schweizer Personalvorsorge» und des wöchentlichen Newsletters «Vorsorge aktuell» sowie der vierteljährlich erscheinenden Fachzeitschrift «Schweizer Sozialversicherung» mit dem Newsletter «Sozialversicherung aktuell», der alle 14 Tage erscheint.

Der Verlag führt themenbezogene Tagungen durch und engagiert sich in der Ausbildung von Stiftungsräten und Personen, die mit der beruflichen Vorsorge und den Sozialversicherungen verbunden sind. Ausserdem organisiert er jedes Jahr eine Fachmesse 2. Säule, abwechselnd in Lausanne und in Zürich. Das gesamte Verlagsangebot finden Sie unter www.schweizerpersonalvorsorge.ch.

Aktionäre des Verlags sind ausschliesslich natürliche Personen, die auch als redaktionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Referenten und Dozenten tätig sind. So steht dem Verlag ein Netzwerk von profilierten Fachleuten der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherungen für seine vielfältigen Aktivitäten zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Dank	2	Freie Mittel	66
Vorwort	3	Freizügigkeit	67
Inhaltsverzeichnis	5	Freizügigkeitseinrichtung	68
Aktien	7	Garantien und deren Kosten in der Lebensversicherung	69
Aktionärsrechte / Stimmrechte	8	Gemeinschaftseinrichtungen	70
Altersguthaben / Altersgutschrift	9	Gemischte Finanzierung	70
Anlagekategorien	12	Geschäftsbericht / Tätigkeitsbericht	71
Anlageorganisation	13	Gesundheitsvorbehalt	72
Anlagephilosophie / Anlagestil	14	Goldene Regel	74
Anlagestrategie	16	Grenzüberschreitendes Recht	75
Anschlussvertrag	17	Hedge Funds	77
Anwartschaft	18	Immobilien	79
Anwartschafts-Deckungsverfahren / Kapitaldeckungsverfahren	20	Indexieren	80
Anzeigepflichtverletzung	20	Inflation	81
Äquivalenzprinzip / Individuelle und kollektive Äquivalenz	22	Integrität / Loyalität	82
Arbeitgeberbeitragsreserven	23	Interne Kontrollen (IK)	83
Arbeitsunfähigkeit	24	Invalidität aus Sicht des Sozialversicherungsrechts	84
Asset-Liability-Management / Asset-Liability-Analyse	25	Invaliditätsgrad	85
Auffangeinrichtung	26	Kapital oder Rente (Kapitaloption)	87
Aufsicht	27	Kollektive Kapitalanlagen	88
Ausgaben-Umlageverfahren oder reines Umlageverfahren	29	Kollektivversicherung	89
Barwert	31	Kontrollpyramide	90
Barwert der erworbenen Leistungen	31	Korrelation	91
Begünstigtenordnung	33	Kosten / Gebühren für Vermögensverwaltung	92
Beitragsbefreiung	35	Leistungsprimat	95
Beitragsprimat	36	Liquidation	96
Benchmark	37	Liquidität / Zahlungsbereitschaft	97
Bericht des Experten	38	Manager Search	99
Bonität / Rating	39	Mindestquote	100
Commodities / Rohstoffe	41	Mindestzins / BVG-Mindestzinssatz	102
Controlling	42	Nachdeckung	105
Datenschutz	45	Nachhaltigkeit / Nachhaltige Anlagen	106
Deckungsgrad	46	Obligationen	109
Deckungskapital / Vorsorgekapital	47	Obligatorium und Überobligatorium	110
Demografische Grundlagen	48	Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung	111
Depotstelle / Global Custodian	49	Parität / Paritätische Verwaltung	113
Derivat	50	Partnerrente	114
Devisen / Wechselkurse	51	Pensionskassen-Governance	115
Diversifikation	52	Perennität	116
Drehtürprinzip	53	Performancemessung	117
Duoprivat	54	Performance Presentation Standards	119
Duration	55	Private Equity	120
Einkauf	57	Projektionszinssatz	121
Einkaufstabelle	58	Rechnungslegung / Jahresrechnung	123
Ersatzquote	60	Rechnungslegungsnorm und -prinzipien von Swiss GAAP FER 26	124
Erwarteter Schaden	61	Rechtsanspruch	125
Erwerbsunfähigkeit	63	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	126
Experte für berufliche Vorsorge	63	Registrierte / Nicht registrierte Kasse	127
Finanzmarkt	65	Reglement / Persönlicher Vorsorgeausweis	127
		Regress	128
		Rentenwert-Umlageverfahren	130
		Reporting der Vermögensbewirtschaftung	131

Retrozessionen / Zuwendungen	132
Revisionsbericht (Bericht der Revisionsstelle)	133
Risikofähigkeit	134
Risikokennzahlen	136
Risikomanagement	138
Risikoprämie / Risikobeitrag / Zusatzbeitrag / Risikoleistungen	139
Rückdeckung – Excess of Loss, Stop Loss	140
Rücktrittsalter, Pensionsalter / Rentenalter / Referenzalter	141
Sammeleinrichtungen	143
Sanierungsmassnahmen	144
Schattenrechnung	145
Scheidung	146
Schweizer Solvenztest (SST)	147
Securities Lending	148
Separate Account	149
Sicherheitsfonds	150
Solidarität	151
Sollrendite / Zielrendite	152
Solvabilität II	153
Solvenztest für Pensionskassen (PKST)	154
Steuern	156
Stiftungsrat / Vorsorgekommission	157
Stresstest	158
Strukturierte Produkte	160
Tarif	163
Tatsächliche Werte / Stille Reserven	164
Technische Buchhaltung / Neben- und Hilfsbuchhaltungen	165
Technische Rückstellungen	166
Technischer Zinssatz / Diskontierungszinssatz	167
Teilliquidation	168
Teuerungszulagen	170
Tracking Error	171
Überentschädigung (aus Sicht der Sozialversicherungen)	173
Übergangsrecht / Intertemporales Recht	174
Umhüllende und gesplittete Vorsorge	175
Umwandlungssatz	176
Value at Risk / Expected Shortfall	179
Variable Rente	179
Verantwortlicher Aktuar	181
Verantwortlichkeit / Haftung	182
Versicherungstechnische Bilanz	183
Volatilität / Standardabweichung	184
Vorleistung	185
Vorsorgefall	186
Vorsorgeplan	188
Vorsorgeverpflichtungen aus Sicht des Arbeitgebers	189
Wertschwankungsreserven	191
Wohlerworbenes Recht	193
Wohlfahrtsfonds	194

Wohneigentumsförderung	195
Zinsänderungsrisiko	197
Zinsen	198
Zwingendes Recht	200
Autorenverzeichnis	203
Schlagwortverzeichnis	210
Impressum	216

Hilfreiche Links

Die Beiträge des vorliegenden Fachwörterbuchs basieren auf dem regulatorischen Stand Ende 2014. Die Rahmenbedingungen für Pensionskassen werden durch Gesetze, Verordnungen und Weisungen des Bundes bestimmt, auch die Fachrichtlinien der Kammer der Pensionskassenexperten zeigen eine starke Wirkung. Die aktuellsten Versionen all dieser Regulatorien finden Sie unter den unten aufgeführten Links.

Bundesamt für Sozialversicherungen
(Gesetze und Verordnungen)

www.bsv.admin.ch

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
(Weisungen)

www.oak-bv.admin.ch

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
(Fachrichtlinien)

www.pension-actuaries.ch

Aktien

Erklärung

Die Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Kapital einer (Aktien-)Gesellschaft verbrieft. Dem Erwerb einer Aktie können verschiedene Motive zugrunde liegen:

- a) Das Recht zur Stimmausübung an der Generalversammlung (Mitbestimmung)
- b) Die Partizipation am Unternehmensgewinn mittels Dividendenzahlungen (laufende Rendite)
- c) Das Realisieren eines Gewinns bei Verkauf der Aktie zu einem höheren Kurs als dem Einstandswert (Kapitalgewinn)

Allerdings sind nur sogenannte Stammaktien mit Stimmrechten verbunden. Partizipations- und Genussscheine gewähren kein Stimmrecht, zahlen aber eine Dividende. Bei der Übertragbarkeit von Aktien wird zwischen Inhaberaktien (übliche Form, leicht übertragbar) und Namensaktien (Aktionär im Aktienregister eingetragen) unterschieden. Bei vinkulierten Namensaktien bedarf die Übertragung gar der Zustimmung der Gesellschaft. Welche Aktienformen eine Gesellschaft einsetzt, wird in ihren Statuten geregelt.

Aktien werden durch die Emission beziehungsweise Ausgabe geschaffen. Dies geschieht meist in einer der drei folgenden Situationen:

- a) Bei Neugründung einer Aktiengesellschaft
- b) Im Rahmen einer Kapitalerhöhung
- c) Bei einem Aktiensplit

Beim Aktiensplit erhält der Aktionär für eine alte Aktie zwei oder mehrere neue Aktien. Dies erhöht bei «schweren» Aktien (mit hohem Kurswert) die Handelbarkeit.

Der Erwerb von Aktien kann im Rahmen einer Emission oder im Sekundärmarkt erfolgen. An einer Börse gehandelte Aktien können je nach Liquidität (im Sinn der Handelbarkeit) einfach und schnell ge- und verkauft werden. Angebot und Nachfrage bestimmen dadurch den Aktienkurs. Ein weitverbreitetes Bewertungsmodell ist das sogenannte Dividend Discount Model. Es unterstellt, dass der gegenwärtige Aktienkurs dem Barwert der zukünftigen Dividendenzahlungen entspricht. Damit ist der Aktienkurs das Resultat der Erwartungsbildung der Marktteilnehmer (Käufer und Verkäufer). Der Erwerb einer Aktie verkörpert somit die Gefahr eines Totalverlusts (sobald der Markt den Konkurs der Gesellschaft erwartet) oder auch die Chance auf einen sehr hohen Gewinn (wenn sich der Geschäftsgang weit über den Markterwartungen entwickelt).

Anwendung

Aktien sind als Anlageklasse in der Regel ein Kernelement jeder Anlagestrategie. Dabei werden Aktien (im Vergleich zu anderen Anlageklassen) mit folgenden Rendite/Risiko-Eigenschaften verbunden:

- a) Im Erwartungswert attraktive Performance (Total Return)
- b) Starke Kursschwankungen (Volatilität)

Diese unterstellten Eigenschaften basieren auf empirischen Untersuchungen und finanztheoretischen Überlegungen.

Die Anlagekategorie Aktien kann nach diversen Kriterien unterteilt werden, so unter anderem:

- a) Länderallokation
- b) Marktkapitalisierung (klein- und mittel- [Small beziehungsweise Mid Caps] sowie grosskapitalisierte Aktiengesellschaften [Blue Chips])
- c) Allokation nach Branchen beziehungsweise Sektoren
- d) Aktien in Industrie- (Developed Countries) und in Entwicklungsländern (Emerging Markets)
- e) Substanz- (Value) und Wachstumsaktien (Growth)
- f) Aktien mit tiefem und hohem Beta (unter- oder überdurchschnittlich stark reagierend im Vergleich zum Referenzmarkt)
- g) Öffentlich (an einer Börse) und privat gehandelte Aktien (im Sinn von Private Equity)

Art. 71 BVG;
Art. 49–55 BVV 2;
Art. 620ff OR

Die Aktie stellt als Wertpapier für Vorsorgeeinrichtungen eine Möglichkeit dar, das Anlagevermögen ertragsbringend zu investieren. Allerdings darf ihr Anteil bezogen auf das Gesamtvermögen 50 Prozent nicht übersteigen (vergleiche Art. 55 BVV 2). Ein höherer Anteil ist nur gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 möglich.

In Aktien kann unterschiedlich investiert werden, so unter anderem:

- a) In Einzeltitel
- b) Via Global oder American Depositary Receipt (GDR, ADR), Zertifikat
- c) Mittels (institutionelle) Anlagefonds
- d) Mittels sogenannten ETFs (Exchange Traded Funds)
- e) Via Aktien-Futures oder -Optionen

Wenn passiv in Aktien investiert wird, sollen die Rendite/Risiko-Eigenschaften der Benchmark (Aktienindex) so genau wie möglich repliziert werden. Wird aktiv in Aktien investiert, soll eine höhere risikoadjustierte Rendite als jene der Benchmark erzielt werden.

Aktien können (in Form von Einzeltiteln) im Rahmen eines Wertpapierleihe-Programms (Securities Lending) gegen gewisse Sicherheiten temporär ausgeliehen werden. Dies ermöglicht zusätzliches Einkommen.

Beispiel

Eine Vorsorgeeinrichtung investiert 30 Prozent des Vorsorgevermögens in Aktien. Damit sollen die Aktien einen signifikanten Teil zur Gesamtperformance beitragen. In der Schweiz kauft sie aktiv Einzeltitel, um die Stimmrechte ausüben zu können. Mittels Securities Lending wird ein Zusatzeinkommen angestrebt. Im Ausland investiert sie via passive Anlagefonds, um durch eine hohe Diversifikation das Risiko zu begrenzen. Sie partizipiert somit an den Dividendenzahlungen, erhofft sich Kapitalgewinne, verzichtet jedoch auf die Stimmrechte.

Sven Ebeling

Aktionärsrechte / Stimmrechte

Erklärung

Wer als Aktionär im Aktienregister einer Gesellschaft eingetragen ist, hat Aktionärsrechte. Als Aktionärsrechte gelten unter anderem das Recht auf Dividende, das Bezugsrecht bei Neuemissionen, das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Antragsrecht und die Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung.

Erfolgt eine Anlage in Aktien über einen Fonds oder eine Anlagestiftung, ist nicht der Anleger, sondern der Aktienfonds oder die Anlagestiftung als Aktionär im Aktienregister eingetragen. Der Anleger selbst verfügt dann nicht über Stimmrechte. Nur wenn der Fonds oder die Anlagestiftung dies anbietet, kann der Anleger den Fonds oder die Anlagestiftung instruieren, wie sie seine anteiligen Stimmrechte ausüben sollen. Immer mehr Fonds und Anlagestiftungen bieten diesen Service an.

Anwendung

Im März 2013 hat das Volk einer Verfassungsänderung zugestimmt, die die Pensionskassen verpflichtet, im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen und offen zu legen, wie sie gestimmt haben (Art. 95 Abs. 3 BV). Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zur Konkretisierung der Bundesverfassung hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen. Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, müssen aufgrund der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ihre Stimmrechte bei allen schweizerischen Aktiengesellschaften, unabhängig davon, ob sie an einer Börse im In- oder im Ausland kotiert sind, ausüben. Diese Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2015. Eine später in Kraft tretende gesetzliche Bestimmung wird dies ähnlich regeln.

Bei bestimmten Traktanden sieht die VegüV eine Stimmpflicht vor. Dies gilt einerseits für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie andererseits bei Traktanden zu bestimmten Statutenanpassungen und Vergütungen.

Die Stimmrechte müssen im Interesse der Versicherten ausgeübt werden. Das Interesse der Versicherten ist gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Das oberste Organ legt die Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte fest. Die Interessen der Versicherten sind gewahrt, wenn sich die Stimmrechtsausübung an breit akzeptierten «Good Governan-

Art. 95 Abs. 3 BV;
Verordnung gegen über-
mässige Vergütungen bei
börsenkotierten Aktien-
gesellschaften (VegüV)

Vorsorgeeinrichtungen, die
dem FZG unterstellt sind,
müssen ab 1. Januar 2015
die Aktionärsrechte
wahrnehmen und ihre
Stimmrechte im Interesse
der Versicherten ausüben.

ce»-Grundsätzen und der langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens ausrichtet. Die Analyse der Traktanden kann die Vorsorgeeinrichtung selbst vornehmen oder an einen Stimmrechtsberater (Proxy Advisor) delegieren.

Hat das oberste Organ allein oder mit Hilfe von Stimmrechtsberatern seinen Willen gebildet, sind die Stimmpositionen an der Generalversammlung abzugeben. Das erfolgt durch die eigene Teilnahme an der Versammlung oder durch Instruktion und Delegation an einen Dritten, wie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich offenlegen, wie sie gestimmt haben. Haben sie gegen die Anträge des Verwaltungsrats gestimmt oder sich der Stimme enthalten, müssen sie ihr Stimmverhalten detailliert offen legen.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden bestraft. So werden Mitglieder des obersten Organs oder die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die die Stimmpflicht oder die Offenlegungspflicht wider besseres Wissen verletzen, mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Beispiel

Die Ausgestaltung der Stimmrechtsausübung einer Vorsorgeeinrichtung mit direkten Aktienanlagen könnte wie folgt aussehen: Die Entscheidung über die Ausübung der Stimmrechte hat das oberste Organ an den Anlageausschuss delegiert. Die Abstimmungsempfehlungen werden bei einem Stimmrechtsberater bezogen. Der Anlageausschuss prüft die Abstimmungsempfehlungen des Beraters und bestimmt darauf gestützt seine eigenen Abstimmungspositionen. Die Ausübung der Stimmrechte wird an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter delegiert. Am Ende des Jahrs veröffentlicht der Stiftungsrat einen umfassenden Bericht über alle Abstimmungen auf der Homepage der Vorsorgeeinrichtung.

Sabine Rindisbacher

Altersguthaben / Altersgutschrift

Erklärung

Unter dem reglementarischen Altersguthaben wird im Beitragsprimat der im Verlauf der beruflichen Tätigkeit durch effektive Beiträge und Zinsen der Vorsorgeeinrichtung anwachsende Betrag verstanden. Einfluss auf das reglementarische Altersguthaben haben ferner Ein- und Auszahlungen aus Scheidung und Wohneigentum (WEF). Zum Zeitpunkt des Altersrücktritts wird daraus die Höhe der Altersrente beziehungsweise des Kapitalbezugs bestimmt. Beim Wechsel der Einrichtung werden diese Salden (Freizügigkeitsleistung) übertragen. Im Leistungsprimat errechnen sich die reglementarischen Altersguthaben auf der Basis des versicherten Lohns.

Im Gesetz wird mit dem Begriff Altersguthaben das gesetzliche beziehungsweise obligatorische Minimalguthaben umschrieben. Es unterscheidet sich vom reglementarischen Altersguthaben durch die gesetzlichen Altersgutschriften (statt der effektiven Beiträge) und bei der Verzinsung. Der jeweils zu Jahresbeginn vorhandene Saldo wird mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins verzinst (statt mit dem Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung). Der resultierende Saldo weist das BVG-Minimalguthaben beziehungsweise das gesetzliche Altersguthaben aus. Die Altersgutschrift dient dem jährlichen gesetzlichen Aufbau des Altersguthabens. Sie wird als Prozentsatz des koordinierten BVG-Lohns definiert, der Prozentsatz wächst mit dem Alter der versicherten Person (Alter 25–34: 7 Prozent; 35–44: 10 Prozent; 45–54: 15 Prozent; 55–65: 18 Prozent).

In vielen Vorsorgeeinrichtungen ist das reglementarische Altersguthaben höher als das gesetzliche, es gelangen also oft mehr als die minimalen Leistungen zur Anwendung. Deshalb werden die obligatorischen Altersguthaben nur zu Kontrollzwecken in einer Schattenrechnung geführt. In der Finanzbuchhaltung und in der Jahresrechnung hingegen werden die tatsächlichen reglementarischen Ansprüche erfasst, die nie tiefer sein dürfen als die obligatorischen Altersguthaben. Dies haben der Experte für berufliche Vorsorge und die Revisionsstelle zu prüfen.

Es ist zweckmässig, den Begriff Altersguthaben nur zusammen mit den Zusätzen «reglementarisch» oder «obligatorisch» zu verwenden. Die Differenz zwischen den beiden Altersguthaben entspricht der überobligatorischen Vorsorge.

Art. 15 und 16 BVG;
Art. 11 ff BVV 2;
Art. 15–17 FZG

Es wird zwischen obligatorischen und, oft höheren, reglementarischen Altersguthaben unterschieden. Die Differenz entspricht der überobligatorischen Vorsorge. Sie entsteht durch die Berücksichtigung von Beiträgen statt Altersgutschriften, und der vom BVG-Minimalzins abweichenden Verzinsung.

Anwendung

Das reglementarische Altersguthaben bildet zum Zeitpunkt der Pensionierung die Grundlage zur Ermittlung der Rente beziehungsweise des Kapitalbezugs. Im Fall des Austritts entspricht es der Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung). Das Reglement kann auch die Invaliden- oder Hinterlassenenrente an die Höhe des reglementarischen Altersguthabens knüpfen, häufigere Bezugsgrösse ist indes- sen der Lohn. Es kann auch bei der Zuteilung von Unter- oder Überdeckungen im Rahmen von Teilliqui- dationen eine Bemessungsgrösse darstellen.

Während im Leistungsprimat die individuelle Altersleistung immer vom zuletzt versicherten Lohn abhängt (zum Beispiel zusammen mit AHV 60 Prozent des zuletzt versicherten Salärs) und deshalb betraglich feststeht, müssen Beitragsprimatskassen dazu ein projektiertes Spar- beziehungsweise Altersguthaben mit angenommener Verzinsung ermitteln. Es handelt sich im Beitragsprimat also um eine Darstellung des mutmasslichen Sparguthabens zu einem zukünftigen Zeitpunkt. In beiden Primaten ist der Ausblick auf eine zukünftige Altersleistung immer eine mit zahlreichen Annahmen zu treffende unverbindliche Hochrechnung.

Der gesetzlich definierte Minimalzins und die Altersgutschriften gewähren zusammen mit dem Minimalumwandlungssatz das Erreichen des in der Verfassung festgelegten minimalen Leistungsziels für die Altersleistung.

Beispiel

Das nachfolgende Beispiel zeigt die mögliche unterschiedliche Entwicklung des reglementarischen und des obligatorischen Altersguthabens im Beitragsprimat auf:

		Sparkonto Finanzbuch- haltung CHF	Altersguthaben Schatten- rechnung CHF	
Jahr xx01; Alter 43, versicherter Lohn CHF 85 000				
01.07.xx01	Eintritt, Freizügigkeitsleistung der früheren Einrichtung	180 000	120 000	
xx01	Arbeitnehmer(AN)-Sparbeitrag gemäss Reglement	5%	4250	n/a
xx01	Arbeitgeber(AG)-Sparbeitrag gemäss Reglement	8%	6800	n/a
xx01	Altersgutschrift Art. 16 BVG		n/a	8500 10%
31.12.xx01	Einkauf		35 000	n/a
31.12.xx01	*Zins gemäss Stiftungsrat (pro rata)	4%	3600	n/a
31.12.xx01	BVG-Minimalzins, vom Bundesrat festgelegt (pro rata)		n/a	1800 3%
31.12.xx01	Saldo	229 650	130 300	
Jahr xx02; Alter 44, versicherter Lohn CHF 90 000				
01.01.xx02		229 650	130 300	
31.08.xx02	Vorbezug Wohneigentum (CHF 190 000, proportional verteilt)		-190 000	-107 803
xx02	AN-Sparbeitrag gemäss Reglement	5%	4500	n/a
xx02	AG-Sparbeitrag gemäss Reglement	8%	7200	n/a
xx02	Altersgutschrift Art. 16 BVG		n/a	9000 10%
31.12.xx02	*Zins gemäss Stiftungsrat	4%	9186	n/a
31.12.xx02	BVG-Minimalzins, vom Bundesrat festgelegt		n/a	2606 2%
31.12.xx02	Zinskorrektur für Vorbezug (CHF 190 000; 1.9.–31.12.)	4%	-2533	-719 2%
31.12.xx02	Saldo	58 003	33 384	
Jahr xx03; Alter 45, versicherter Lohn CHF 90 000				
01.01.xx03		58 003	33 384	
xx03	AN-Sparbeitrag gemäss Reglement	7%	6300	n/a
xx03	AG-Sparbeitrag gemäss Reglement	10%	9000	n/a
xx03	Altersgutschrift Art. 16 BVG		n/a	13 500 15%
31.12.xx03	*Zins gemäss Stiftungsrat	0%	0	n/a
31.12.xx03	BVG-Minimalzins, vom Bundesrat festgelegt		n/a	668 2%
31.12.xx03	Saldo	73 303	47 552	

In diesem Beispiel hat sich innerhalb von drei Jahren der Anteil des obligatorischen Guthabens gegenüber dem Gesamtguthaben von 66.67 auf 64.87 Prozent verringert; das heisst, die Umhüllung hat anteilmässig zugenommen. Eine gegenteilige Entwicklung ist auch möglich.

n/a = nicht anwendbar

*Verzinsungsregel wie Alterskonto, andere Regeln möglich

Bruno Christen

Anlagekategorien

Art. 50–58 BVV 2

Das Vorsorgevermögen wird aus Rendite- und Risikoüberlegungen in verschiedene Anlagekategorien investiert.

Erklärung

Basis jeder professionellen Vermögensverwaltung ist eine weitgehende Diversifikation des Kapitals. Ihr Ziel ist, sowohl verschiedene potenzielle Renditequellen zu erschliessen als auch die damit verbundenen Risiken zu streuen. Entsprechend unterscheidet man Anlagekategorien (oder Anlageklassen) primär anhand dieser beiden Parameter. Eine weitere Unterscheidung ist die zugrunde liegende Kapitalform, also zum Beispiel Aktien oder Obligationen und so weiter. Diese Einteilung ist ebenso wichtig für die Erfolgsmessung wie für die Umsetzungstreue im Rahmen der Vermögensverwaltung. Innerhalb der Anlagen ergibt sich durch den Einsatz unterschiedlicher Anlagekategorien eine Diversifikation.

Neben dem Resultat des Gesamtportfolios ist auch jede Anlagekategorie innerhalb ihres Universums im Vergleich zu einer entsprechenden standardisierten Messgrösse (Benchmark) zu beurteilen. Dies soll sicherstellen, dass nur Äpfel mit Äpfeln und Birnen mit Birnen verglichen werden. Nur ein konsistenter Vergleich der entsprechenden Kategorien- und Gesamrendite erlaubt die Beurteilung von Qualität und Leistung der Vermögensverwaltung, egal ob diese selbst umgesetzt oder an Dritte delegiert wird.

Anwendung

Für Vorsorgeeinrichtungen gibt es Anteilsbeschränkungen je Anlagekategorie. Für Versicherer ist zusätzlich und je nach Kategorie auch eine unterschiedliche Eigenkapitalunterlegung erforderlich, was die relative Attraktivität der jeweiligen Investitionsmöglichkeit beeinflusst. In verschiedenen Artikeln der Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVV 2) werden Kategorien-, aber auch Einzelpositionsbeschränkungen vorgegeben (siehe Tabelle, dazu ist anzumerken, dass die einzelnen Limiten in begründeten Ausnahmen überschritten werden dürfen).

Im Rahmen der strategischen Vermögensaufteilung (Strategic Asset Allocation) haben die meisten Vorsorgestiftungen eigene Richtlinien mit sogenannten Bandbreiten erstellt, die im jeweiligen Anlage-reglement festgehalten sind. Die Bandbreiten regeln, wie hoch beispielsweise der Anteil von Aktien Schweiz am Gesamtportfolio minimal und maximal sein darf.

Die Anlagestrategie, die auch die Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien umfasst, geht in der Regel aus einer Analyse der Gesamtsituation der Pensionskasse hervor, die insbesondere die Verpflichtungen (Passivseite) umfasst (Asset/Liability-Studie). Vereinfacht gesagt werden bei vielen Vorsorgeeinrichtungen meist diese drei Hauptgruppen von Anlagekategorien unterschieden: Festverzinsliche (meist Obligationen), Aktien und Immobilien.

Anlagelimiten BVV 2

	Neu	
	Einzellimiten Art. 54	Kategorielimiten Art. 55
Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz	10% pro Schuldner	50%
Forderungen Schuldner mit Sitz im Ausland		
Forderungen in Fremdwährung		
Grundpfandtitel, Pfandbriefe		
Immobilien Schweiz	5% pro Immobilie	30% davon max. 1/3 Ausl.
Immobilien Ausland		
Belehnung Immobilien	30% Verkehrswert	
Aktien Schweiz	5% pro Beteiligung	
Aktien Ausland		
Alternative Anlagen (nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht)		15%
Nominalwerte		
Sachwerte		
Auslandsschuldner		
Aktien		50%
Fremdwährungen ohne Währungssicherung		30%
Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57)		5%
Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50% zu Geschäftszwecken dienen		5%
Anzahl zu beachtender Limiten	4	8
		12

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), eigene Darstellung des Autors.

Beispiel

Anlagekategorie Immobilien

Diese Klasse gehört zu den Kernanlagen bei Schweizer Pensionskassen. Dabei gibt es verschiedene Optionen bei der Umsetzung: Es können Liegenschaften im Direktbestand gehalten werden, oder aber es wird indirekt über kollektive Gefässe wie Immobilienfonds investiert. In beiden Fällen ist dabei die Vorgabe gemäss Art. 54 BVV 2 einer Belehnung im Umfang von maximal 30 Prozent zu berücksichtigen. Ebenso kann in die Unterkategorien «Wohnimmobilien» und «kommerzielle Immobilien» differenziert werden, wobei letztere wiederum in Büro, Verkauf und Logistik aufgeteilt werden können.

Anlagekategorie Aktien

Aktien gelten ebenfalls als Kernanlage, zumal sie gemäss Langzeitstudien jeweils die höchsten Erträge abwerfen, natürlich bei einem vergleichsweise erhöhten Risiko. Der Gesetzgeber unterscheidet die Kategorien Aktien Schweiz und Ausland, wobei bei letzterer zusätzlich Währungsrisiken anfallen. Offen ist wiederum, ob die Kategorie Ausland auf Basis eines weltweiten Universums umgesetzt werden soll, oder ob beispielsweise aufgrund der spezifischen Risikofähigkeit der Vorsorgestiftung Aktien in Schwellenländern ein höheres Gewicht beigemessen werden soll. Ebenso könnten neben einer vertieften Regionalisierung weitere Unterkategorien wie Aktien von kleinkapitalisierten Unternehmen geschaffen werden. Letztlich kann sich so die Anlagekategorie Aktien in einer Auswahlmatrix manifestieren, aus der gezielt die individuellen Benchmarks und Umsetzungen gewählt werden.

Werner Rutsch

Anlageorganisation

Erklärung

Die Anlageorganisation schafft die nötigen Voraussetzungen zur Planung und Durchführung einer effizienten Anlagetätigkeit. Durch eine sorgfältige Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung der Vermögensanlagen ist für genügenden Ertrag nach Kosten zu sorgen.

Geeignete organisatorische Rahmenbedingungen sollen gewährleisten, dass das oberste Organ seiner Pflicht zur finanziellen Führung vollumfänglich und transparent nachkommen kann. Das bedingt, dass sowohl die Ziele als auch die einzusetzenden Mittel und die jeweiligen Vorgehensweisen in Übereinstimmung mit kassenindividuellen Organisationsgrundsätzen festgelegt und reglementarisch verankert werden. Teil dieser Rahmenbedingungen ist die Implementierung eines internen Kontrollsystems (IKS) gemäss Art. 35 BVV 2. Ein besonderes Augenmerk muss bei der Anlageorganisation der Einhaltung aller Bestimmungen zur Loyalität und Integrität der beteiligten internen und externen Akteure gelten.

Anwendung

Grundsätzliches Ziel der Anlageorganisation ist es, die nötigen (organisatorischen) Vorkehrungen so zu treffen, dass eine nachhaltige Erfüllung der Vorsorgezwecke unter Berücksichtigung der kassenindividuellen Risikofähigkeit und abgestimmt auf die tatsächliche finanzielle Lage mit einem günstigen Leistungs/Beitrags-Verhältnis gewährleistet ist.

Festzulegen sind auch die im Rahmen der Anlageorganisation einzusetzenden Mittel und Organisationsinstrumente, um die Ziele erreichen zu können. Dazu zählen beispielsweise sowohl die Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der im Organigramm vorgesehenen Instanzen (Gremien) beziehungsweise allfälligen externen Spezialisten und Fachstellen im Bereich Vermögensanlagen als auch weitere Mittel, wie Planungsinstrumente oder Informationskonzepte.

Von besonderer Wichtigkeit für die Anlageorganisation einer Pensionskasse ist schliesslich, dass grundsätzliche Vorgehensweisen mit aller Sorgfalt festgelegt und entsprechende Verfahrensbestimmungen erlassen werden. Diese sind entscheidend für die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des Anlageprozesses. So ist beispielsweise festzulegen, wer für die Mandatsausschreibung verantwortlich zeichnet und welches andere Gremium den Vergabeentscheid tätigt. Das oberste Organ muss deshalb festlegen, welche Fachausschüsse in welcher Zusammensetzung eingesetzt und welche Aufgaben und Kompetenzen den verschiedenen Instanzen in welchem Rhythmus zugewiesen werden sollen. In diesem Zusammenhang ist unbedingt auf eine klare Funktionentrennung zu achten, die deutlich unterscheidet zwischen

Art. 35 BVV 2, in Verbindung mit Art. 52c Abs. b und c BVG

Die Anlageorganisation beinhaltet die Gesamtheit der Grundsätze, Richtlinien und Regelungen im Zusammenhang mit der nachvollziehbaren Gestaltung, Überwachung und Steuerung einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung zwecks Gewährleistung der Vorsorgesicherheit.

Festlegen der Strategie, Durchführung und Überwachung. Es empfiehlt sich, die Anlageorganisation (meist in Form des Anlagereglements) auch den Auftragnehmern zugänglich zu machen, sodass vorab klar ist, dass innerhalb der Pensionskasse eine klare Trennung zwischen operativer Umsetzung und Entscheidungskompetenz besteht. Die Kontrolle zur Einhaltung der getroffenen Massnahmen ist über ein IKS sicherzustellen.

Zu regeln ist auch, ob in Bezug auf einzelne Anlagekategorien gewisse Restriktionen zu beachten sind (zum Beispiel Rating), oder ob von bestimmten Anlagemöglichkeiten (zum Beispiel Hedge Funds) grundsätzlich Abstand zu nehmen ist. Sorgfältig überlegen müssen sich die Verantwortlichen, welche fachlichen beziehungsweise organisatorischen Anforderungen bei einer internen Verwaltung des Anlagevermögens erfüllt und im Sinn von Handlungsanweisungen in entsprechenden Verfahrensregelungen verankert sein müssen. Es empfiehlt sich, diese internen Mandate nach den gleichen Kriterien wie externe zu beurteilen und auch die Effektivität periodisch zu prüfen.

Beispiel

Zur Veranschaulichung verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten und Inhalte der Anlageorganisation sei illustrativ auf zwei öffentlich zugängliche Einzelbeispiele hingewiesen:

Migros-Pensionskasse (über www.mpk.ch zu finden, Suchbegriff Anlagereglement)

Beispiel für ein gut aufgebautes und fokussiertes Anlagereglement mit grafischer Darstellung der Berichterstattung in Kapitel C. In Kapitel D erfolgt die Strukturierung der Anlagen nach dem Core-Satellite-Ansatz, in den Anhängen die jeweils vom obersten Organ festgelegte Allokation und die jeweiligen Benchmarks auf Stufe Anlagekategorie.

BVK (über www.bvk.ch zu finden, Suchbegriff Anlagereglement)

Grundlage für die Anlageorganisation ist das auf dem Organisationsreglement basierende und vom Stiftungsrat verabschiedete Anlagereglement der BVK. Im Kapitel B «Anlagegrundsätze» werden die Prinzipien der Vermögensanlage beschrieben, die letztlich die Handlungsmaxime für die tägliche Arbeit der Geschäftsstelle, aber auch für die Arbeitsweise des Anlageausschusses bilden. Kapitel C «Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen» zeigt ein Beispiel für einen zielgerichteten Einbezug externer Fachkräfte und die klare Umschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten aller involvierten Stellen.

Thomas R. Schönbächler

Anlagephilosophie / Anlagestil

Erklärung

Die Begriffe Anlagephilosophie und Anlagestil beziehen sich auf die Art und Weise, wie im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung konzeptionell vorzugehen ist. Die anvisierten Ziele sollen optimal erreicht und eine gegebene Anlagestrategie effizient umgesetzt werden. Eine Anlagestrategie kann mittels passivem, aktivem oder einer Kombination aus aktivem und passivem Anlagestil umgesetzt werden.

Passiver Anlagestil: Mit dem passiven Anlagestil wird der vorgegebene Index abgebildet. Auf der Ebene der Anlagestrategie erfolgt bei einer passiven Umsetzung die Gewichtung der Anlagekategorien (Aktien, Obligationen etc.) möglichst strategienah. Auf Stufe der Anlagekategorien bedeutet die passive Umsetzung, dass diese indexkonform oder indexnah bewirtschaftet werden. Das Resultat (Rendite und Risiko) einer passiven Umsetzung soll der Anlagestrategie (Benchmark) entsprechen und performance-mässig maximal um die Kosten der Umsetzung zurückliegen.

Aktiver Anlagestil: Mit dem aktiven Anlagestil soll durch gezieltes Abweichen vom Index ein besseres Resultat erreicht werden. Auf Ebene der Anlagestrategie erfolgt hierzu eine aktive Ausnutzung der strategischen Bandbreiten pro Anlagekategorie. Auf Stufe der Anlagekategorie werden aktive Portfolio-Manager eingesetzt, die ein oder mehrere Treiber für das Erreichen überdurchschnittlicher Resultate einsetzen. Es wird entweder nur in Titel investiert, die diese Kriterien am besten erfüllen, oder diese Titel werden übergewichtet. Von einer aktiven Umsetzung erwartet der Investor ein besseres Resultat (bessere Rendite bei gleichem Risiko oder gleiche Rendite bei tieferem Risiko) im Vergleich zur Anlagestrategie und dies nach Abzug aller Kosten. Es stehen je nach Anlagekategorie verschiedene aktive Anlagephilosophien zur Verfügung:

Art. 71 BVG;

Art. 49–51 BVV 2

Die Anlagephilosophie muss wichtige Eckpfeiler der Umsetzung der Anlagen definieren. Diese sind je nach Anlagekategorie und Markt unterschiedlich zu bestimmen.

- Technische oder modellgetriebene Umsetzungen (Risiko-Gleichgewichtung, Momentumansätze etc.).
- Top-down-Ansätze, die kategorien- und/oder länder- und/oder branchengetrieben sind.
- Bottom-up-Ansätze, bei denen einzelne Firmen nach bestimmten Kriterien ausgewählt werden (zum Beispiel Value, Growth).
- Nachhaltigkeits- oder Qualitätsansätze.

Eine passive Umsetzung ist kostengünstiger als eine aktive Umsetzung. Insbesondere bei der passiven Umsetzung ist die geeignete Indexwahl auf Stufe Anlagekategorie zentral, um unerwünschte Klumpenrisiken zu vermeiden.

Anwendung

Der Entscheid für eine aktive oder passive Umsetzung ist grundsätzlich von der Effizienz der einzelnen Anlagemärkte und damit von der Frage abhängig, ob davon auszugehen ist, dass alle Anlagen durch den Markt stets richtig bewertet sind.

Kommt ein Investor (beispielsweise aufgrund wissenschaftlicher Analysen) zum Schluss, dass ein Marktsegment der grossen börsenkapitalisierten Unternehmen (SMI-, STOXX-50-, S&P-100-Universum etc.) effizient ist, so kann er folglich über mittlere und längere Frist durch aktive Bewirtschaftung keine Outperformance erwarten. Daher wird er in diesem Fall eine indexierte oder indexnahe Umsetzung wählen.

Wo die Kapitalmärkte ineffizient sind, besteht die Möglichkeit, dass qualifizierte Portfoliomanager durch aktive Bewirtschaftung den Markt systematisch übertreffen. In der Praxis werden in als ineffizient identifizierten Märkten oder Marktsegmenten, wo eine Indexierung nicht möglich ist (zum Beispiel Wandelanleihen, Private Equity, Insurance Linked Securities), in der Regel mehrere verschiedene aktive Anlagestile kombiniert.

Beispiel

Der Stiftungsrat einer Pensionskasse hat sich für eine Anlagestrategie entschieden. Nun ist die Anlagekommission mit der Umsetzung konfrontiert und muss die Anlagephilosophie für die Umsetzung der Anlagestrategie definieren.

Für die taktische Steuerung der Anlagekategorien entscheidet sie sich für ein Risikomanagementkonzept und lässt dieses mittels externen Mandats (Overlay) umsetzen. Aus Sicht der Anlagekommission sind die Märkte im Bereich der Investment-Grade-Obligationen und Hauptaktienmärkte (im Beispiel MSCI-Universum) effizient. Hingegen schätzt sie die Märkte in den Kategorien Wandelanleihen, Immobilien und alternative Anlagen als nicht effizient ein. Aus diesem Grund entscheidet die Anlagekommission sich für eine Kombination aus passiver und aktiver Umsetzung, wobei die Kernkategorien Obligationen und Aktien indexiert umgesetzt werden.

Daher wird untersucht, wie erfolgreich verschiedene Anbieter indexierte Umsetzungen für die gewünschten Indizes bei den Obligationen und Aktien vornehmen. Für die aktiv zu bewirtschaftenden Marktsegmente gibt die Anlagekommission entsprechende Managerauswahlverfahren (Manager Searches) in Auftrag.

Mit diesem Vorgehen ist sie bereit, bei den Obligationen und Aktien einen leichten Rückstand (maximal die Umsetzungskosten) auf die Anlagestrategie hinzunehmen, erwartet aber, mit den anderen Anlagekategorien einen Vorsprung zur Anlagestrategie (Benchmark) erwirtschaften zu können.

Adrian Gautschi

Autorenverzeichnis

Fachgebiet Recht



Isabelle Vetter-Schreiber
(Fachverantwortliche)
Dr. iur., Rechtsanwältin
Hubatka Müller Vetter



Andreas Gnädinger
lic. iur., Rechtsanwalt
Mediator SAV
Hubatka Müller Vetter



Marc Hürzeler
Prof. Dr. iur.
Assistenzprofessor
für Sozialversicherungsrecht
Universität Luzern
Konsulent Schmid Hofer Rechtsanwälte
Lehrbeauftragter Universität Basel



Basile Cardinaux
Dr. iur., Rechtsanwalt
Assoziierter Professor
Universität Freiburg i.Ü.
Hubatka Müller Vetter



Markus Moser
Dr. iur.
Geschäftsführer Pensionskassen Novartis
Lehrbeauftragter Universität Fribourg



Gertrud E. Bollier
eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin
gebo Sozialversicherungen AG, Pfaffhausen



Marta Mozar
lic. iur., Rechtsanwältin
Hubatka Müller Vetter



Hans-Ulrich Stauffer
Dr. iur., Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der
Universität Basel



Monika Biehle
lic. rer. publ. HSG
biehle gmbh Pensionskassen und
Vorsorgeberatung Zürich



Jacques-André Schneider
Avocat
professeur à l'Université de Lausanne
Associé, LHA avocats

Fachgebiet Finanzielle Führung



Dominique Ammann
(Fachverantwortlicher)
Dr. rer. pol.
Gründungspartner PPCmetrics AG



Markus Anliker
Betr. oec. FH, CEFA
Geschäftsführer IST Investmentstiftung
für Personalvorsorge



Marco Bagutti
CFA
Leiter Kapitalanlagen
Auffangeinrichtung BVG



Roger Baumann
Dr. oec. HSG
Aktuar SAV
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
Partner c-alm AG



Gerold Betschart
PhD
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte
Libera AG



Sergio Bortolin
Master of Finance
Präsident der inter-pension und
Geschäftsführer der ASGA Pensionskasse



Marco Buri
lic. oec.
Senior Investment Controller
Complementa Investment-Controlling AG



Daniel Dubach
lic. rer. pol.
eidg. dipl. Finanz- und Anlageexperte AZEK
Dubach Advisory



Sven Ebeling
lic. oec. publ. / MA
Leiter UBS Asset Servicing
Institutionelle Kunden



Claudia Emele
Dr. oec. HSG
Geschäftsführerin Ortec Finance



Michael Frei
lic. oec. HSG, CFA
Partner OLZ & Partners Asset Liability
Management AG

Schlagwortverzeichnis

Schlagwort	Seite	Schlagwort	Seite
48a-Kosten	92	Aufnahme	20
Absicherung	51	Aufsicht	27
AHV	117	Aufsichtsbehörde	27, 90
Aktien	7	Ausgaben-Umlageverfahren	29
Aktionärspolitik	106	Ausland	75
Aktionärsrechte	8	Ausserobligatorische Vorsorgeeinrichtung	127
Aktiv	14, 37, 171	Austrittsleistung	68, 169, 188
Aktiven	183	Bandbreite	12, 42
Aktuar	90, 181	Barauszahlung	75, 125
ALM	25	Barwert	31, 32, 67
Alter	186	Barwert der erworbenen Leistungen	31
Altersguthaben	9, 110	Barwertfaktor	31, 177
Altersgutschrift	9, 110	Barwerttabelle	31
Alterskonto	35	Basisrente	179
Altersleistungen	57	Basiswert	160
Altersrente	74, 121, 125, 176, 201	Begünstigtenordnung	33
Anlage beim Arbeitgeber	12, 134	Begünstigung	33
Anlagefonds	88	Beiträge	35, 127
Anlagekategorien	12	Beitragsbefreiung	35
Anlageorganisation	13	Beitragsprimat	36, 54, 121
Anlagephilosophie	14	Beitragsreserven	23
Anlageprozess	42	Benchmark	12, 15, 37
Anlagerisiko	149	Berechnungsparameter	176
Anlagestiftung	88	Bericht der Revisionsstelle	133
Anlagestil	14	Bericht des Experten	38
Anlagestrategie	16, 25, 191	Berufsinvalidität	24
Anlagetaktik	42	Berufsunfähigkeit	24
Anlageziel	97	Besitzstandswahrung	18
Anleihe	109	Bestandespflegekommission	132
Anrechnungsprinzip	103	Best-in-Class	106
Anschluss	26, 143	Betätigungsvergleich	85
Anschlussvereinbarung	17	Bewertung	25, 46, 48
Anschlussvertrag	17, 70	Bilanz	166
Anspruch	18	Bond	55, 109
Anspruchsberechtigung	114	Bonität	39
Anwartschaft	18	Bonusrente	179
Anwartschafts-Deckungsverfahren	20, 116	Bruttomethode	100
Anzeigepflichtverletzung	20	BVG	110, 200
Äquivalenzprinzip	22	BVG-Mindestzinssatz	102
Arbeitgeber	70, 143	Capital Call	120
Arbeitgeberbeitragsreserven	23	Cashflow	152
Arbeitgebervertreter	113	Cash-Management	49
Arbeitnehmervertreter	113	CFA	119
Arbeitsunfähigkeit	24	Collateral	41, 148
Arbitrage	51	Commitment	120
Asset Allokation	42	Commodities	41
Asset-Liability-Analyse	25, 135	Controlling	42
Asset-Liability-Management	25	Coupon	109
Auffangeinrichtung	18, 26	Credit Spread	198
Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen	96	CTA	77
Auflösung	96	Datenschutz	45

Schlagwort	Seite	Schlagwort	Seite
Deckungsgrad	25, 46, 137, 144, 152	Forderung	125
Deckungskapital	47, 53, 58, 166, 176	Fortbestandsinteresse	169
Deckungslücke	57	Fortbestehen	116
Deflation	81	Freie Mittel	66, 124
Demografische Grundlagen	48	Freizügigkeit	67
Depotstelle	49	Freizügigkeitseinrichtung	68
Derivat	50, 160	Freizügigkeitskonto	68
Destinatäre	66, 168	Freizügigkeitsleistung	10, 146, 195
Devisen	51	Freizügigkeitspolice	68
Devisenmarkt	65	Fremdwährungen	51
Devisen-Overlay	52	FRP	38, 167
Direkt investieren	79	Führung	13, 115
Diskontierungszinsfuss	167	Führungsorgan	157
Diversifikation	12, 52, 91	Fund of Hedge Funds	77
Dividende	7	Future	51
Drehtürprinzip	32, 53	Garantien und deren Kosten in der Lebensversicherung	69
Duoprivat	54	Gebühren	92
Duration	55, 197	Gebundenes Vermögen	149
Edelmetalle	41	Gegenparteiisiko	50, 148
Ehepartnerrente	201	Geheimhaltungspflicht	45
Eidgenössische OBERAUFSICHTSKOMMISSION	28	Geldentwertung	81
Eigentumsgarantie	193	Geldmarkt	65
Einanlegerfonds	88, 157	Gemeinschaftseinrichtungen	70
Eingliederungsmassnahmen	63	Gemischte Methode	85
Einkauf	57, 58, 75, 125	Generalversammlung	8
Einkaufstabelle	58	Generationentafel	48
Einkaufstarif	58	Gesamtgläubigerschaft	129
Einkommen	60	Gesamtliquidation	96
Einkommenseinbusse	63	Gesamtschaden	61
Einkommensvergleich	85	Geschäftsbericht	71
Einzelschaden	61	Gesetzesänderung	174
Emerging Markets	7	Gesplittete Vorsorge	176
Emittentenrisiko	160	Gesundheitsfragebogen	72
Engagement	106	Gesundheitsschaden	24, 84
Equity Hegded	77	Gesundheitsvorbehalt	20, 72
Ermessensleistung	194	GIPS	119, 131
Ersatzquote	60	Gleichbehandlung	168
Erwarteter Schaden	61	Global Custodian	49
Erwerbsunfähigkeit	63, 84	Global Macro	77
Erworbene Leistung	31	Goldene Regel	74
ESG-Integration	106	Governance	115
Event Driven	77	Grenzüberschreitendes Recht	75
Excess of Loss	140	Haftpflcht	128
Expected Shortfall	179	Haftung	182
Experte für berufliche Vorsorge	38, 63, 90	Hauptbuch	165
Fachrichtlinie	38	Hebelwirkung	51
Finanzierungsdaten	188	Hedge Funds	77
Finanzierungseinrichtungen	127	Hedging	51
Finanzierungsmethode	20, 29, 130	High Yield Manager	40
Finanzierungsrisiko	138	Hinterlassenenleistung	33
Finanzmarkt	65	Höherversicherung	20
Finanzmarktrisiko	159	Hyperinflation	81
Finanzmarkttheorie	65	Hypothek	79
Flache Zinsstruktur	198	IAS 19	189



VPS Verlag
Personalvorsorge
und Sozial-
versicherung AG

Herausgeber

© 2015 Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherungen AG, Taubenhausstrasse 38, Postfach 4242, 6002 Luzern, www.schweizerpersonalvorsorge.ch

Fachverantwortliche

Dominique Ammann (Kapitalanlagen), Bruno Christen und Patrik Schaller (Rechnungslegung), Marc Chuard und Arnold Schneiter (Versicherungsbegriffe), Thomas Fink (Versicherungstechnik), Christoph Oeschger (Kassenführung), Isabelle Vetter (Recht)

Redaktion

Kaspar Hohler (Leitung), Gregor Gubser, Judith Yenigün-Fischer

Korrektorat

Lorenz Oehler

Layout und Gestaltung

Riccardo Caravina, Christof Unternährer, Cinta Zumbühl

Druck

Multicolor Print AG, Sihlbruggstrasse 105a, 6341 Baar

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen, Tabellen, der Vervielfältigung und elektronischen Speicherung, bleiben auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

ISBN 978-3-9523430-5-0



«Als Stiftungsrat bin ich immer wieder mit Fachbegriffen aus der beruflichen Vorsorge konfrontiert. Das Fachwörterbuch ist für mich daher eine wertvolle Hilfe, um die Sitzungen der Kassenkommission gut vorbereiten zu können und mit Geschäftsführer und Spezialisten auf Augenhöhe diskutieren zu können.»

Cipriano Alvarez

Arbeitnehmersvertreter in der Kassenkommission der PUBLICA

«Das Fachwörterbuch setzt Standards, damit alle mit denselben Begriffen dasselbe meinen. Es ist ein praxisorientiertes Hilfsmittel für Personen, die nicht hauptberuflich in der beruflichen Vorsorge tätig sind, aber auch für Profis, wenn es um Themen geht, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.»

Susanne Jäger

Geschäftsführerin der Aargauischen Pensionskasse (APK)

«Wenn man einander verstehen will, muss man dieselbe Sprache sprechen. Das Fachwörterbuch hilft dabei, dass dies auch unter den verschiedenen Akteuren der beruflichen Vorsorge möglich ist.»

Olivier Deprez

Versicherungsmathematiker und Pensionskassenexperte